



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **des Satzungsbeschlusses für den Erlass der Einbeziehungssatzung „Maurerweg“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anger hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Erlass der Einbeziehungssatzung „Maurerweg“ für Teilflächen der Grundstücke FINrn. 78, 78/2 und 82, Gemarkung Aufham, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 07.12.2021, einem Textteil in der Fassung vom 07.12.2021 und einer Begründung in der Fassung vom 07.12.2021, im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter [www.rathaus-anger.de](http://www.rathaus-anger.de) – Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanungen – Städtebauliche Satzungen - Einbeziehungssatzung Maurerweg eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, 10.12.2021  
Markus Winkler  
1. Bürgermeister